

- 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
- 2. VERTRAGSZWECK**
- 3. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS - LAUFZEIT DES VERTRAGES**
 - 3.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens und Laufzeit des Vertrages
 - 3.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens und Dauer der Lizenz - Erneuerung
 - 3.3 Laufzeit der Lizenz und des Vertrages
- 4. LIEFERUNG DER SOFTWARE**
- 5. RECHT ZUR NUTZUNG DER SOFTWARE**
- 6. ZUGEHÖRIGE SOFTWARE-DIENSTLEISTUNGEN**
 - 6.1 Umfang
 - 6.2 Fernwartungsarbeiten
 - 6.3 Arbeit vor Ort
 - 6.4 Ausschlüsse
- 7. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**
- 8. VERPFLICHTUNGEN UND GARANTIEN DES LIEFERANTEN**
 - 8.1 Geistiges Eigentum
 - 8.2 Einhaltung der Gewährleistung
 - 8.3 UNTERVERGABE VON AUFTRÄGEN
- 9. VERPFLICHTUNGEN UND GARANTIEN DES KUNDEN**
 - 9.1 Geistiges Eigentum an Kundendaten
 - 9.2 Nutzung der Software
 - 9.3 ZUSAMMENARBEIT
- 10. GEWÄHRLEISTUNG DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN**
- 11. AUDIT**
- 12. PERSONENBEZOGENE DATEN**
- 13. VERTRAULICHKEIT**
- 14. HAFTUNGSBEGRENZUNG**
 - 14.1 Ausschlüsse
 - 14.2 Haftungsbeschränkung
 - 14.3 Höhere Gewalt
- 15. KÜNDIGUNG WEGEN WESENTLICHER VERTRAGSVERLETZUNG**
- 16. SONSTIGES**
 - 16.1 Versicherung
 - 16.2 Unternehmerische Sozialverantwortung (Corporate Social Responsibility - CSR)
 - 16.3 Abtretung
 - 16.4 Nicht-Abwerbung von Personal
 - 16.5 Rechtsverzicht
 - 16.6 Salvatorische Klausel
 - 16.7 Überschriften
 - 16.8 Geschäftliche Referenzen
 - 16.9 Fortgeltung von Klauseln
 - 16.10 Vollständige Vereinbarung der Parteien
 - 16.11 Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen
 - 16.12 Eingeschränkte Rechte der Regierung
- 17. MITTEILUNG UND UNTERSCHRIFT**
- 18. RECHTSSTREITIGKEITEN**
 - 18.1 Suche nach einer gütlichen Einigung
 - 18.2 Anwendbares Recht;
 - 18.3 Gerichtsstand

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Zugehörige Software-Dienstleistungen**“: bezeichnet Dienstleistungen, die unmittelbar mit dem Betrieb der Software gemäß den in den Besonderen Geschäftsbedingungen und dem Auftragsformular festgelegten Bedingungen zusammenhängen und können beispielsweise Hosting-, Support-, Wartungs- und/oder Assistenzdienstleistungen umfassen.

„**Berechtigter**“: bezeichnet jedes mit dem Kunden verbundene Unternehmen, das im Rahmen eines einzelnen Vertrages das gleiche, vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Kommerziellen Angebots und des Auftragsformulars ausdrücklich gewährte Recht zur Nutzung der Software wie der Kunde und der Zugehörigen Software-Dienstleistungen hat.

„**Kunde**“: bezeichnet diejenige juristische Person oder dasjenige Unternehmen, die/das im Auftragsformular als Vertragspartner des Lieferanten im Rahmen des Vertrages angegeben ist.

„**Kundendaten**“: bezeichnet Informationen, die vom Kunden erstellt oder erhoben werden oder von der Software aus den vom Kunden selbst bereitgestellten Informationen abgeleitet und mit der Software verarbeitet werden.

„**Kundensoftware von Dritten**“: bezeichnet Standard- oder spezifische Computerprogramme, die vom Kunden, Berechtigten oder einem Dritten veröffentlicht oder entwickelt wurden.

„**Kommerzielles Angebot**“: bezeichnet ein vom Lieferanten an den Kunden übermitteltes schriftliches Dokument in digitaler Form, in welchem das Angebot des Lieferanten an den Kunden für die Software, die Zugehörigen Software-Dienstleistungen und die Parteien beschrieben sind.

„**Vertrag**“: bezeichnet die Vereinbarung zwischen den Parteien, wie sie in dem folgenden schriftlichen Dokument in digitaler Form in absteigender Reihenfolge aufgeführt ist:

- (i) dieses Auftragsformular und die Liefer-E-Mail der Software oder die Bestätigung des Empfangs der Softwarelieferung,
- (ii) das Kommerzielle Angebot,
- (iii) die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Softwarelizenz und die Zugehörigen Software-Dienstleistungen, die im Auftragsformular aufgeführt sind,
- (iv) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Softwarelizenz und die Zugehörigen Software-Dienstleistungen.

Sämtliche künftigen Änderungen weisen ein Datum auf, das dem Datum des Inkrafttretens der in ihnen enthaltenen Bestimmungen entspricht, ändern jedoch nicht das ursprüngliche Datum des Inkrafttretens des Vertrages.

„**Liefer-E-Mail**“: hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Abschnitt „LIEFERUNG DER SOFTWARE“ zugewiesen wird.

„**Dokumentation**“: bezeichnet Beschreibungen der Funktionalität und der Spezifikationen der Software sowie Verfahren zur Installation und Verwendung der Software, die über die in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannte Website zugänglich sind.

„**Implementierung**“: bezeichnet die von EasyVista für den Kunden erbrachten, ggfs. in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Bereitstellungs-, Konfigurations-, Integrations-, Schulungs- und Beratungsdienstleistungen.

„**Lizenz**“: bezeichnet das im Vertrag beschriebene Recht zur Nutzung der Software.

Im Auftragsformular wird angegeben, ob die Software verwendet wird im Rahmen:

- einer „**Gehosteten Lizenz**“, d. h. einer Lizenz, die für die Gehostete Nutzung erteilt wird. „**Gehostet**“: bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich in einer Form und auf eine Art und Weise, die außerhalb des Standorts und der Server des Kunden - und, falls im Auftragsformular angegeben, der Berechtigten - installiert ist, für die der Kunde ausschließlich über Fernzugriff verfügt, und für die die Berechtigten - falls im Vertrag angegeben - über denselben verfügen können. Die Software wird dem Kunden als dedizierte Instanz zur Verfügung gestellt.

oder

- einer „**SaaS-Lizenz**“, d. h. einer Lizenz, die dem Kunden - und, falls im Auftragsformular angegeben, den Berechtigten - für den Technologiedienst „Software as a Service“ (im Folgenden „SaaS“) erteilt wird. „**SaaS**“ bedeutet die Nutzung der Software als Gehostete Lizenz mit der Ausnahme dahingehend, dass die Software auf einer mandantenfähigen Architektur installiert ist.

oder

- einer „**Vor Ort-Lizenz**“, d. h. einer Lizenz, die dem Kunden - und, falls im Auftragsformular angegeben, den Berechtigten - für die Vor Ort-Nutzung erteilt wird. „**Vor Ort**“ bezeichnet die Nutzung der an dem eigenen und kontrollierten Standort und auf den Servern des Kunden bereitgestellten Software.

„**Auftragsformular**“: bezeichnet ein schriftliches Dokument, das der Lieferant in elektronischer Form zur Verfügung stellt und das von beiden Parteien ausgefüllt wird und mit dem der Kunde Nutzungsrechte für eine oder mehrere Software und Zugehörige(n) Software-Dienstleistungen beauftragt. Die Erteilung einer eigenen Bestellung durch den Kunden schließt die Bestimmungen des Auftragsformulars des Lieferanten nicht aus. Jede von beiden Parteien unterzeichnete Leistungsbeschreibung gilt als Teil des Auftragsformulars.

„**Partei**“: bezeichnet entweder den Lieferanten oder den Kunden, und „**Parteien**“ bezeichnet den Lieferanten und den Kunden gemeinsam.

„**Dauerlizenz**“: bezeichnet die Gewährung einer Lizenz für die Dauer des im United States Code für Computerprogramme vorgesehenen Urheberrechts.

„**Software**“: bezeichnet die Standard-Computerprogramme, die dem Kunden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, um seine Bedürfnisse in Übereinstimmung mit der Software-Dokumentation und den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Die dem Vertrag unterliegende Software ist im Auftragsformular aufgeführt.

„**Leistungsbeschreibung**“: bezeichnet den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Plan, in dem die Implementierung der Software und die Erbringung der Software-Dienstleistungen durch EasyVista für den Kunden und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten beschrieben werden.

„**Abonnementlizenz**“: bezeichnet eine zeitlich begrenzte Gewährung der Lizenz für eine in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegte Dauer.

„**Lieferant**“: bezeichnet die zur EasyVista-Gruppe gehörende juristische Unternehmenseinheit, die im Auftragsformular angegeben ist und die der Vertragspartner des Kunden ist und die die Lizenz vergibt sowie die die Zugehörigen Software-Dienstleistungen erbringt.

„**Update**“: bezeichnet jede geänderte oder neue Funktionalität oder Leistungsverbesserung der Software, die nicht direkt mit einem Vorfall zusammenhängt.

„**Major-Update**“: bezeichnet jedes wesentliche Update der Software, das einen oder mehrere der folgenden Aspekte betrifft: Funktionalitäten, Benutzeroberfläche, technische Architektur oder Leistung.

„**Minor-Update**“: bezeichnet ein Update, das hauptsächlich eine Korrektur enthält.

„**Version**“: bezeichnet im Allgemeinen jedes Minor-Update oder Major-Update der Software.

Alle nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten, aber dort verwendeten Begriffe und Begriffsdefinitionen sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen, dem Auftragsformular oder der Dokumentation definiert.

2. VERTRAGSZWECK

Der Zweck eines jeden Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden besteht darin, dass der Lieferant, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen, dem Auftragsformular und der Dokumentation näher beschrieben, gegen eine vom Kunden bezahlte Gebühr (i) dem Kunden die Lizenz gewährt, (ii) dem Kunden die Nutzung der Software und den Zugang zu ihr bereitstellt und überlässt und (iii) für den Kunden die Zugehörigen Software-Dienstleistungen erbringt, und dies alles gemäß den Festlegungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen und dem Auftragsformular.

3. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS - LAUFZEIT DES VERTRAGES

3.1 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS UND LAUFZEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag beginnt mit der vollständigen Unterzeichnung des Auftragsformulars durch beide Parteien zu laufen, es sei denn, der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gesetzlich anders geregelt, wie z. B. unter anderem bei Verträgen mit der öffentlichen Hand. Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf der Lizenzdauer vollumfänglich in Kraft, es sei denn, er wird per Gesetz oder gemäß den im Vertrag festgelegten Bestimmungen früher beendet.

3.2 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS UND DAUER DER LIZENZ - ERNEUERUNG

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Je nach Auftragsformular kann die Lizenz für eine feste Laufzeit mit einer festen Anzahl von Jahren im Rahmen der Abonnementlizenz (z. B. eine *erneuerbare 3-Jahres-Lizenz*) oder für eine dauerhafte Laufzeit im Rahmen der Dauerlizenz erteilt werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Sämtliche Lizenzen gelten ab dem Tag der Lieferung der Software, wie in Abschnitt 4 „LIEFERUNG DER SOFTWARE“ beschrieben. Die Abrechnung für sämtliche Lizenzen beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten und im Auftragsformular angegebenen Datum (das Startdatum).

B. BESONDERE REGELUNGEN FÜR ABONNEMENTLIZENZEN

Die Abonnementlizenz bleibt bis zum späteren der folgend genannten Zeitpunkte gültig: entweder (i) das Ende der Erstlaufzeit oder (ii) das Ende der Verlängerungslaufzeit der Abonnementlizenz („**Verlängerungslaufzeit**“); dies gilt, sofern sie nicht wie in Abschnitt 3.3 „KÜNDIGUNG DER LIZENZ UND DES VERTRAGES“ beschrieben gekündigt wird.

„**Erstlaufzeit**“ bezeichnet die im Auftragsformular angegebene anfängliche Lizenzdauer, die am Startdatum beginnt.

Am Ende der Erstlaufzeit und am Ende einer Verlängerungslaufzeit verlängert sich die Abonnementlizenz stillschweigend um die gleiche Dauer.

Mit der Erneuerung der Lizenz werden automatisch auch die Zugehörigen Software-Dienstleistungen erneuert.

C. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DAUERLIZENZEN

Vorbehaltlich der Erneuerung der Wartung bleiben Dauerlizenzen für die Dauer des Urheberrechts der Software nach geltendem Recht in Kraft, es sei denn, sie werden durch Gesetz beendet oder wie im Vertrag festgelegt gekündigt.

3.3 LAUFZEIT DER LIZENZ UND DES VERTRAGES

Bei Abonnementlizenzen ist die Laufzeit der Zugehörigen Software-Dienstleistungen untrennbar mit der Gültigkeitsdauer der im Auftragsformular angegebenen Lizenz verbunden. Sie verlängern sich daher automatisch

mit der Lizenz und enden gleichzeitig mit dem Ende der Lizenz gemäß den Bestimmungen von Ziffer 3.3 LAUFZEIT DER LIZENZ UND DES VERTRAGES.

Bei einer Dauerlizenz werden die Zugehörigen Software-Dienstleistungen für die zwischen den Parteien im Auftragsformular vereinbarte Laufzeit erbracht und sind stillschweigend verlängerbar, sofern sie nicht mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem Ablaufdatum per Einschreiben mit Rückschein gekündigt werden.

Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, kann der Vertrag gemäß den im Vertrag festgelegten Bestimmungen gekündigt werden.

Die Kündigung des Vertrages bedeutet die Kündigung sowohl der Lizenz als auch der Zugehörigen Software-Dienstleistungen.

Beide Parteien können den Vertrag gemäß der folgenden Bestimmungen kündigen:

- **Abonnementlizenz:** jede Partei kann die stillschweigende Verlängerung der Abonnementlizenz vor deren Ablaufdatum kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der anderen Partei durch Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem Ablaufdatum der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums der Lizenz zu erklären. Die Kündigung wird zum Ablaufdatum wirksam.
- **Dauerlizenz:** der Kunde kann die Dauerlizenz vorzeitig kündigen. Die Mitteilung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Die Kündigung wird zum Ende der in dem Schreiben angegebenen Kündigungsfrist wirksam, die nicht weniger als neunzig (90) Kalendertage betragen darf, oder, falls später, zum Ende der laufenden abonnierten Wartungsperiode.
- Kündigungserklärung wegen Vertragsverletzung, wie in Ziffer 15 „KÜNDIGUNG WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG“ festgelegt.

4. LIEFERUNG DER SOFTWARE

Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Software als geliefert und als vom Kunden angenommen, wenn der Lieferant einen einmaligen elektronischen Schlüssel oder einen Download-Link an den Kunden sendet („**Liefer-E-Mail**“).

Das Lieferdatum ist das Datum, das automatisch vom Informationssystem des Lieferanten erfasst wird. Dieses dem Kunden per elektronischer Nachricht mitgeteilte Datum gilt als Nachweis der Lieferung.

Die Software wird als Objektcode und nicht als Quellcode geliefert.

5. RECHT ZUR NUTZUNG DER SOFTWARE

Der Lieferant gewährt dem Kunden für seinen unmittelbaren wirtschaftlichen Geschäftszweck ein nicht ausschließliches, nicht abtretbares und nicht übertragbares Recht, die Software für die Verarbeitung von Kundendaten während seiner Tätigkeit weltweit und für die im Vertrag vorgesehene Dauer, Menge und Leistungen zu nutzen.

Der Kunde muss die Software in Übereinstimmung mit der Dokumentation und den im Vertrag festgelegten Bestimmungen nutzen.

Das Recht, die Software zu nutzen, darf nur von Autorisierten Benutzern ausgeübt werden, wie dieser Begriff in den Besonderen Geschäftsbedingungen definiert ist.

Diese Lizenz gilt für alle aufeinanderfolgenden, im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellten Versionen der Software.

Die Software kann vom Lieferanten lizenzierte Softwarekomponenten von Dritten enthalten, die unter proprietären oder Open-Source-Lizenzen lizenziert sind und zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihre eigenen Lizenzbedingungen geregelt werden. Die Liste der Open-Source-Software und der dazugehörigen Quellcodes, falls vorhanden, kann vom Lieferanten auf Anfrage des Kunden zur Verfügung gestellt werden oder ist in der Dokumentation zu finden.

6. ZUGEHÖRIGE SOFTWARE-DIENSTLEISTUNGEN

6.1 UMFANG

Der Lieferant erbringt die Zugehörigen Software-Dienstleistungen gemäß der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen und des Auftragsformulars festgelegten Bestimmungen.

Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Zugehörigen Software-Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen bewährten Verfahren zu erbringen.

Die Zugehörigen Software-Dienstleistungen werden für die in der Dokumentation genannte Software in Übereinstimmung mit der in der Dokumentation und in den Besonderen Geschäftsbedingungen dargelegten End-of-Life-Politik des Lieferanten erbracht. Der Kunde muss die in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegten Updates des Lieferanten beachten. Der Lieferant haftet nicht für das Versäumnis des Kunden, eine neue oder aktualisierte Version der Software zu installieren. Zur Klarstellung: vom Support und der korrektiven Wartung ausgeschlossen sind: (i) Maßnahmen, die durch Patches in Updates vor den letzten beiden Major-Updates unnötig geworden sind, oder (ii) Versionen der Software, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Support oder korrektive

Wartung seit mehr als zwei Jahren installiert sind, wobei hiervon Sicherheitspatches, die vom Lieferanten als kritisch angesehen werden, ausgenommen sind.

6.2 FERNWARTUNGSARBEITEN

Damit der Lieferant die Zugehörigen Software-Dienstleistungen mittels Fernwartung erbringen kann, muss der Kunde eine für die Computerkommunikation bestimmte Telefonleitung und eine sichere Internetverbindung gemäß der Dokumentation des Lieferanten installieren.

Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Auswahl des Telekommunikationsbetreibers und der Dienstleister, die die für die Nutzung der Software des Lieferanten erforderlichen Telekommunikationsmittel einrichten, warten und anschließen.

Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Anschaffung der für die Fernwartung notwendigen Geräte und deren Instandhaltung (Switch, Koppler, etc.). Die Kosten für Telefonate im Zusammenhang mit der Fernwartung sowie generell alle Verbindungskosten gehen zu ausschließlichen Kostenlasten des Kunden.

6.3 ARBEIT VOR ORT

Die Arbeiten vor Ort werden während der dem Lieferanten mitgeteilten Arbeitszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Der Kunde muss die auf seinem Betriebsgelände geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften dem Lieferanten mitteilen und der Lieferant muss diese seinem auf dem Betriebsgelände des Kunden tätigen Personal mitteilen.

6.4 AUSSCHLÜSSE

Zugehörige Software-Dienstleistungen umfassen weder die Assistenz bei der Nutzung der Software von Drittanbietern noch deren Wartung, für die dem Kunden die alleinige Verantwortung obliegt.

Bei einer Vor Ort-Lizenz muss der Kunde die Software so nutzen, dass ein angemessenes Maß an Sicherheit und Schutz für die Nutzung der Dienstleistung und den Zugang zu ihr gewährleistet ist. Bei Vor Ort-Lizenzen ist Folgendes von den Zugehörigen Software-Dienstleistungen ausgeschlossen:

- die Bereitstellung von Software- oder Hardwareressourcen gegen Malware oder cyberkriminelle Eingriffe, für die allein der Kunde verantwortlich ist;
- die Wiederherstellung der gesamten oder eines Teils der Kundendaten, für deren Sicherung allein der Kunde verantwortlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Datenreparatur Gegenstand eines besonderen Auftrags an den Lieferanten sein, der zwischen den Parteien gesondert vereinbart wird.

7. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Preise sowie die Bedingungen, Methoden und die Währung der Zahlung sind im Auftragsformular festgelegt. Die Rechnungswährung entspricht standardmäßig der im Land des Lieferanten geltenden Währung, und die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Die Abrechnung beginnt an dem im Auftragsformular angegebenen Startdatum.

Die Preise verstehen sich ohne jeweils anfallende Steuern. Die Preise werden jedes Jahr, auch im Falle einer Vertragsverlängerung, gemäß den nachstehenden Bestimmungen automatisch überprüft und geändert, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Um die steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften einzuhalten, muss der Kunde, falls dies für sein Beschaffungsverfahren erforderlich ist, einen Kalendermonat vor jedem Jahrestag des Startdatums der Lizenz, welches im ursprünglichen, von den Parteien unterzeichneten Auftragsformular angegeben ist, ein neues, nicht von den Parteien unterzeichnetes Auftragsformular erteilen.

Der Lieferant sendet die Rechnungen an diejenige Adresse des Kunden, die in dem von den Parteien unterzeichneten ursprünglichen Auftragsformular angegeben ist. Im Falle einer Änderung der Rechnungsanschrift muss der Kunde den Lieferanten mindestens einen Kalendermonat vor dem Jahrestag der Rechnungsstellung schriftlich informieren.

Regelungen für Preiserhöhungen. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant in jedem Vertragsjahr der Lizenz seine im Auftragsformular angegebenen Standardgebührensätze mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden erhöhen kann; dies unter der Voraussetzung, dass:

- (a) diese Erhöhungen nicht häufiger als einmal pro Vertragsjahr der Laufzeit erfolgen; und
- (b) der Betrag dieser Erhöhung dem größeren der folgend genannten Beträge entspricht:
 - (i) zehn Prozent (10 %), oder
 - (ii) die prozentuale Steigerungsrate für den unmittelbar vorangegangenen 12-Monats-Zeitraum des Verbraucherpreisindex veröffentlicht, oder, falls ein solcher Index nicht mehr veröffentlicht wird, ein anderer ähnlicher Index, der vom Lieferanten angegeben wird

Für jeden der im Auftragsformular festgelegten Preise gilt die folgende Formel:

$$P(t) = P(t-1) \times \text{Index}(t) / \text{Index}(t-1) \text{ wobei:}$$

- P(t) der Preis nach der Überprüfung bei der jährlichen Fälligkeit ist,
- P(t-1) der im Auftragsformular festgelegte Preis und dann der zum vorherigen jährlichen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellte Preis ist,

- Index(t-1) der zuletzt veröffentlichte VPI zum im Auftragsformular angegebenen Zeitpunkt, dann der für die Überprüfung im Vorjahr verwendete VPI ist,
- Index(t) der VPI ist, der dem Überprüfungsdatum ein Jahr später entspricht.

Bei nicht erfolgter oder verspäteter Zahlung durch den Kunden gemäß den Vertragsbedingungen fallen zu finanziellen Kostenlasten des Kunden automatisch auch folgende Posten an: (i) Verzugszinsen, die gemäß den im Auftragsformular angegebenen Bedingungen berechnet werden, und (ii) Inkassokosten für die entstandenen angemessenen Kosten.

Ein Zahlungsverzug kann auch zur Aussetzung der Zugehörigen Software-Dienstleistungen und des Zugangs zur Software führen. Wenn der Kunde eine Vor Ort-Dauerlizenz erworben hat und der Kunde nach schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann der Lieferant den Vertrag dahingehend ändern, dass die Vor Ort-Dauerlizenz durch eine jährliche Vor Ort-Abonnementlizenz ersetzt wird. Zu diesem Zweck übersendet der Lieferant dem Kunden ein Einschreiben mit Rückschein, in dem er die Ersetzung mitteilt. Diese Änderung tritt 90 Tage nach Absendung des Schreibens in Kraft. Der 91. Tag stellt den Beginn der Vor Ort-Abonnementlizenz und des Abrechnungszyklus dar; die Gebühren unterliegen der Preisliste des Lieferanten.

Für jede verspätete Verlängerung erhebt der Lieferant einen Aufschlag von 20 % der Preisliste des Lieferanten, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die zum Zeitpunkt der Reaktivierung nicht bezahlt wurden.

Der Lieferant kann die Lizenz und die Zugehörigen Software-Dienstleistungen auch dann anpassen, wenn der Kunde die Lizenz und/oder die Zugehörigen Software-Dienstleistungen nach Ablauf ihrer Laufzeit nicht verlängert hat.

8. VERPFLICHTUNGEN UND GARANTIE DES LIEFERANTEN

8.1 GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant sichert dem Kunden zu und gewährleistet, dass er (i) die Rechte des geistigen Eigentums oder das ausreichende Recht und die Lizenz besitzt, die Software unter den Bedingungen des Vertrages zu vertreiben, zu nutzen und dem Kunden Zugang dazu zu gewähren, und (ii) dass die Nutzung der Software durch den Kunden gemäß den Bestimmungen des Vertrages keine Rechte Dritter verletzt oder gegen eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und einem Dritten verstößt.

8.2 EINHALTUNG DER GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant gewährleistet dem Kunden, dass die Software während der Laufzeit des Vertrages in angemessener Weise den in den Besonderen Geschäftsbedingungen und in der Dokumentation beschriebenen Merkmalen entspricht, und zwar unter der Voraussetzung, dass (i) die Software in angemessenem Umfang von Vorfällen betroffen sein kann, wie dies in den Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) definiert ist, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser BGB zu beheben sind, (ii) der Lieferant von Zeit zu Zeit im Rahmen seiner Updates Weiterentwicklungen implementiert, um die Effizienz und Qualität der Software zu verbessern, wie dies in den BGB und der Dokumentation dargelegt ist.

Dem Kunden obliegt die Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die Funktionalität der Software seinen Bedürfnissen entspricht; der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck.

Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn die Software vom Kunden oder von einem Dritten geändert wurde, mit Ausnahme derjenigen Änderungen, die zuvor zwischen dem Kunden und dem Lieferanten gemeinsam vereinbart wurden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant die Dokumentation entsprechend den an der Software vorgenommenen Korrekturen und Weiterentwicklungen aktualisiert. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen und Konditionen von Software oder Komponenten Dritter, die er gegebenenfalls in Verbindung mit der Software verwendet.

8.3 UNTERVERGABE VON AUFTRÄGEN

Dem Lieferanten obliegt die Verantwortung für die von ihm an einen Unterauftragnehmer vergebenen Zugehörigen Software-Dienstleistungen. Der Lieferant muss alle Rechnungen bezahlen, die der Unterauftragnehmer im Rahmen des zwischen ihm und dem Lieferanten geschlossenen Unterauftragsvertrages erteilt.

9. VERPFLICHTUNGEN UND GARANTIE DES KUNDEN

9.1 GEISTIGES EIGENTUM AN KUNDENDATEN

Der Kunde gewährleistet, dass die Kundendaten in seinem alleinigen und ausschließlichen Eigentum stehen bzw. dass er das Recht hat, diese zu erheben und zu verarbeiten.

Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit seiner Kundendaten und der Mittel, mit denen er sie erworben hat. Der Kunde gewährt dem Lieferanten eine begrenzte Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Anzeige der Kundendaten, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages und zur Verbesserung der Software unbedingt erforderlich ist.

9.2 NUTZUNG DER SOFTWARE

Der Kunde muss die Software unter strenger Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages, der Dokumentation und den geltenden Gesetzen und Vorschriften nutzen. Er darf die Urheberrechte an der Software weder unmittelbar noch mittelbar verletzen und muss alle Eigentumshinweise auf den Komponenten der Software, einschließlich der Dokumentation, die der Lieferant regelmäßig aktualisiert, beibehalten.

Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Autorisierten Benutzer und für deren Einhaltung des Vertrages, wie dies in den Besonderen Geschäftsbedingungen näher definiert ist; der Kunde darf die Software ausschließlich Autorisierten Benutzern zur Verfügung stellen.

Wenn die Berechtigten ebenfalls über das Recht verfügen, die Software gemäß dem Kommerziellen Angebot zu nutzen, obliegt dem Kunden die Verantwortung dafür, dass die Berechtigten die Bedingungen für die Nutzung der Software und den Vertrag einhalten.

Der Kunde muss jede unbefugte Nutzung der Software oder jede Nutzung der Software auf eine Art und Weise, die ein wesentliches Risiko für die Sicherheit des Lieferanten darstellt, verhindern und den Lieferanten unverzüglich über jede ihm bekannte nicht vertragskonforme Nutzung der Software sowie über die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Beendigung und zukünftigen Verhinderung einer solchen Nichteinhaltung informieren.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software anzupassen, zu arrangieren, zu übersetzen, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu verändern, insbesondere nicht zum Zwecke der Erstellung, Verbreitung oder Vermarktung abgeleiteter oder ähnlicher Software. Der Kunde darf das Recht auf Zugang zur Software weder unentgeltlich noch entgeltlich vermieten oder übertragen.

Der Kunde darf die Integrität der Software nicht beeinträchtigen und darf nicht versuchen, sich unbefugten Zugang zur Software oder zur Plattform zu verschaffen, von der aus er die Software im gehosteten Modus nutzen kann.

Ausschließlich zum Zweck der Schulung Autorisierter Benutzer darf der Kunde Kopien der Dokumentation in einer dem Schulungszweck angemessenen Menge anfertigen, vorausgesetzt, er tut dies, ohne den Inhalt zu ändern oder die Hinweise auf das geistige Eigentum des Lieferanten zu verändern.

Es ist dem Kunden untersagt, die Software ganz oder teilweise durch irgendein Verfahren und aus irgendeinem Grund zu vervielfältigen, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie.

Die Sicherungskopie verbleibt im Eigentum des Lieferanten. Sie muss vor Diebstahl und Computerbetrug geschützt werden. Der Kunde muss sicherstellen, dass niemand eine weitere Kopie der Software aufbewahrt oder weitergibt.

Es ist verboten, die Software zu disassemblieren oder zu dekompileieren, insbesondere als Teil eines Versuches, die Quellprogramme zu erhalten. Die Informationen, die für die Interoperabilität der Software mit anderer Software erforderlich sind, sind in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung beim Lieferanten erhältlich.

Bei Überschreitung des im Auftragsformular vorgesehenen Umfangs (d. h. Anzahl der Autorisierten Benutzer, der Maschinen oder der Standorte) hat der Kunde innerhalb eines (1) Monats ab dem Datum der Benachrichtigung durch den Lieferanten eine zusätzliche Gebühr zu entrichten, die, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, und zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen, vertraglichen oder deliktischen Rechtsbehelfen des Lieferanten, auf der Grundlage der im Auftragsformular angegebenen Preise unter Anwendung eines Koeffizienten von 1,2 als feste Vertragsstrafe berechnet wird.

Dem Kunden obliegt die Verantwortung dafür, notwendige Lizenzverträge für die Nutzung von Kundensoftware Dritter direkt mit deren Herausgeber oder Vertreiber abzuschließen und zu kündigen.

9.3 ZUSAMMENARBEIT

Der Lieferant muss die vom Kunden angegebenen technischen Ansprechpartner beraten. Falls eine Ersetzung erforderlich ist, wird der Name des neuen Ansprechpartners des Kunden dem Lieferanten per E-Mail mitgeteilt.

Der Kunde und der Lieferant können einmal jährlich auf Initiative des Kunden in einem strategischen Lenkungsausschuss zusammentreten, in dessen Rahmen ihre Entscheidungsträger und wichtigsten Ansprechpartner zusammenkommen, um die Erfüllung und Ausführung des Vertrages zu besprechen. In einem gemeinsamen Ausschussbericht, der den Vertretern der Parteien übermittelt wird, können Empfehlungen formuliert werden, und die Parteien sind verpflichtet, diese an ihre jeweiligen Teams weiterzuleiten.

Die technischen Ansprechpartner des Kunden stehen zur Beantwortung aller Fragen zur Verfügung, um die Erbringung der Zugehörigen Software-Dienstleistungen und die Lieferung der Software zu erleichtern.

Der Kunde muss die technischen Mindestnutzungsbedingungen des Lieferanten einhalten, die über den in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Hyperlink zugänglich sind.

Der Kunde muss sicherstellen, dass sein Personal für die Nutzung der Software ausreichend qualifiziert ist.

Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Kundendaten, die in Verbindung mit der Software erstellt oder verwendet werden und er hat deren Aufbewahrung sicherzustellen.

Der Kunde muss den Technikern des Lieferanten Zugang zu seinem Informationssystem gewähren, damit der Lieferant die Zugehörigen Software-Dienstleistungen erbringen kann, und er darf keine Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt die Lieferung der Software oder die Erbringung der Dienstleistungen des Lieferanten behindern oder verzögern.

10. GEWÄHRLEISTUNG DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN

Der Lieferant hat den Kunden hinsichtlich aller Ansprüche freizustellen, die ein Dritter gegen den Kunden erhebt, der behauptet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Software die Rechte des geistigen Eigentums dieses Dritten verletzt.

Der Kunde hat den Lieferanten hinsichtlich aller Ansprüche freizustellen und schadlos zu halten, die ein Dritter gegen den Lieferanten erhebt, der behauptet, dass die mit der Software verarbeiteten Kundendaten oder die Kundensoftware von Dritten die Rechte des geistigen Eigentums dieses Dritten verletzen.

Wird eine der Parteien durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für haftbar befunden, so hat die andere Partei (die „Garantierende Partei“) die Partei, die verpflichtet ist, der Entscheidung Folge zu leisten, hinsichtlich aller Schäden, die diese Partei zu ersetzen hat, sowie hinsichtlich der ihr entstandenen angemessenen Anwaltskosten freizustellen, sofern die Garantierende Partei von der Partei, die verpflichtet ist, der Entscheidung Folge zu leisten, einen Nachweis über den Anspruch des Dritten auf Zahlung der in Rechnung gestellten und bezahlten Schäden und Anwaltskosten erhält.

Die Garantierende Partei ist an diese Regelung nun dann gebunden, wenn (i) die Beklagte Partei die Garantierende Partei unverzüglich benachrichtigt, (ii) die Beklagte Partei der Garantierenden Partei die Strategie der Verteidigung ihrer eigenen Interessen im Rahmen des Rechtsstreits sowie die Ausarbeitung und Übermittlung von Entgegungen auf die Klage überträgt und (iii) die Beklagte Partei in jedweder angemessenen Weise mit der Garantierenden Partei zusammenarbeitet.

Falls infolge einer Verletzungsklage ein Verbot der Nutzung der Software verhängt wird oder sich ein solches aus einem Vergleich ergibt, den der Lieferant mit dem Kläger der Verletzungsklage abgeschlossen hat, kann der Lieferant nach seiner Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- dem Kunden das Recht verschaffen, die Nutzung fortzusetzen,
- das betreffende Element durch ein gleichwertiges Element ersetzen, das nicht Gegenstand einer Verletzungsklage ist, oder dieses so verändern, dass die genannte Verletzung vermieden wird;
- den Vertrag kündigen und die Lizenzgebühr nur anteilig für den Zeitraum erstatten, in dem der Kunde die Software seit dem Datum des Auftragsformulars oder der Verlängerung aufgrund der Verletzungshandlung nicht nutzen konnte. Wenn die Lizenz unbefristet ist, gilt die anteilige für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.

11. AUDIT

Der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung eines Audit beim Kunden zu beantragen und dieses durchzuführen, um die Einhaltung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Software und aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Der Kunde kann ein Audit in den Räumlichkeiten des Lieferanten verlangen, um die Übereinstimmung der Zugehörige Software-Dienstleistungen mit dem Vertrag zu überprüfen.

Das Audit kann von der Partei selbst oder von einem Beauftragten durchgeführt werden, der eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet hat.

Die Partei, die ein Audit durchzuführen beabsichtigt, muss dies der anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein mitteilen. Die Parteien werden einen Termin für das Audit vereinbaren, der zwischen fünfzehn (15) und dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang des Schreibens liegt.

Die Prüfer werden ihre Arbeit während der Geschäftszeiten der Partei, bei der das Audit durchgeführt wird, durchführen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Muss das Personal der geprüften Partei mehr als einen Personentag arbeiten, so hat die geprüfte Partei die andere Partei angemessenerweise über die Notwendigkeit zu informieren, die über diesen Tag hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Das Audit wird ausgesetzt, bis eine Einigung erzielt wird.

Jede Partei kann ihr Recht auf Durchführung eines Audit nur einmal (1) in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten ausüben. Abweichend hiervon bedarf jedes Sicherheitsaudit der vorherigen Zustimmung des Lieferanten.

Die Ergebnisse des Audits werden der anderen Partei in Form einer angemessenen ausführlichen Erklärung gemäß den Branchenstandards mitgeteilt. Wenn die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software oder die Zugehörigen Software-Dienstleistungen in einer Weise nutzt oder einsetzt, die nicht mit dem Vertrag übereinstimmt und/oder die vereinbarte Menge übersteigt, hat der Kunde dem Lieferanten innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum die zusätzlichen fälligen Gebühren zusammen mit der in Abschnitt 9.2 dieser Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Vertragsstrafe zu bezahlen.

12. PERSONENBEZOGENE DATEN

Vorbehaltlich separater Datenschutz- und Verarbeitungsvereinbarungen zwischen den Parteien in Verbindung mit der Software und den Software-Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages garantiert jede der Parteien der anderen Partei im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung (i) der europäischen Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO), (ii) der auf diese anwendbaren nationalen Gesetzgebung und (iii) der Bestimmungen der zwischen den Parteien vereinbarten Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden die „Rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz“), dass:

der Kunde als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten die auf ihn anwendbaren Rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten muss: Erhebung der personenbezogenen Kundendaten entsprechend ihrer Art, gegebenenfalls Einwilligung der betroffenen Personen, Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsmöglichkeit, Übertragbarkeit, Rechtmäßigkeit und Zweck der Verarbeitung, Verhältnismäßigkeit der erhobenen Kundendaten im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung, Angemessenheit der Erhebung und Verarbeitung der Kundendaten, Speicherfrist der Kundendaten, Unterauftragsverarbeitung durch Dritte, Befolgung von Mitteilungen oder Anordnungen einer Aufsichtsbehörde und Befolgung von Sanktionen, die von einer solchen Behörde verhängt werden können.

Der Kunde wird, wenn er die Software oder die Zugehörigen Software-Dienstleistungen nutzt oder von dieser profitiert, keine sensiblen personenbezogenen Daten verarbeiten, speichern oder dem Lieferanten zur Verfügung stellen.

der Lieferant als Auftragsverarbeiter sich an die für ihn geltenden Rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz halten muss: er verarbeitet die Kundendaten auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen im Rahmen der organisatorischen und technischen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, jegliche Verletzung der personenbezogenen Kundendaten, zu denen er Zugang hat, zu vermeiden.

Jede der Parteien verpflichtet sich, Nachweise für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu erstellen und aufzubewahren.

Der Kunde hat den Lieferanten in Bezug auf Ansprüche einer betroffenen Person, die von den beim Lieferanten gespeicherten personenbezogenen Kundendaten betroffen ist, freizustellen und schadlos zu halten.

Wenn der Lieferant die Ströme von Kundendaten mit Hilfe von Werkzeugen der künstlichen Intelligenz analysiert, muss er die Kundendaten anonymisieren, wenn diese personenbezogen sind, d. h. jede Verbindung zwischen den Kundendaten und einer bestimmten natürlichen Person unwiderruflich entfernen.

13. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien erkennen an, dass jede Partei von der anderen Partei oder von Dritten Informationen erhalten kann, die vertraulich sind und nicht gegenüber Dritten offengelegt werden sollen.

A. DEFINITION DES BEGRIFFS „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“

(a) Für die Zwecke des Vertrages bezeichnet der Begriff „Vertrauliche Informationen“ (i) die Softwareprogramme einschließlich der Sicherungskopie und der Dokumentation und (ii) alle mündlichen und schriftlichen Daten und in Dokumenten in Papierform oder elektronischen Dateien enthaltenen Informationen, die der anderen Partei im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden und die zum Zeitpunkt der Offenlegung in der folgenden Weise als solche gekennzeichnet sind, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder von denen die empfangende Partei wissen sollte, dass sie für die Zwecke dieses Vertrages vertraulich sind.

(b) Ausnahmen: der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst nicht: (i) Informationen, die sich bereits im Besitz des Empfängers befinden, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt wurde; (ii) Informationen, die von einer anderen Quelle als der anderen Partei stammen; (iii) Informationen, die zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Empfänger der Öffentlichkeit bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine autorisierte Offenlegung öffentlich zugänglich gemacht wurden; (iv) Informationen, die auf Anordnung einer Justiz- oder Zollbehörde oder einer Steuer- oder Sozialversicherungsbehörde oder einer anderen autorisierten Behörde offengelegt wurden. Der Empfänger muss das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme, die er geltend macht, nachweisen.

B. ZUR KENNTNISNAHME VERTRAULICHER INFORMATIONEN BERECHTIGTE PERSONEN

Die folgenden Personen dürfen Zugang zu Vertraulichen Informationen haben:

- Personal einer der Parteien oder eines Berechtigten, das an der Erfüllung des Vertrages beteiligt ist,
- Verbundene Unternehmen des Lieferanten („Verbundene Unternehmen des Lieferanten“),
- Personal von Unterauftragnehmern, Partnern oder Lieferanten des Lieferanten, des Kunden oder eines Berechtigten, vorausgesetzt, dass:
 - dieses Personal direkt an der Erfüllung des Vertrages beteiligt ist und,
 - diese Organisationen sich bereit erklärt haben, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen, die der vorliegenden Verpflichtung entspricht.

C. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

Jede Partei verpflichtet sich:

- Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden;
- die Vertraulichen Informationen der anderen Partei oder Dritter streng vertraulich zu behandeln und zu deren Schutz mindestens die gleiche angemessene Sorgfalt walten zu lassen, die sie aufwendet, um die Offenlegung ihrer eigenen Vertraulichen Informationen zu verhindern.

Die Parteien dürfen die in den folgenden Medien enthaltenen Vertraulichen Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise, direkt oder indirekt über einen Mittelsmann, in irgendeiner Form (ob schriftlich, mündlich, durch vollständige oder teilweise Vervielfältigung in einem anderen Dokument oder in einem anderen Computerprogramm) und mit beliebigen Mitteln offenlegen, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist:

- Vertragsunterlagen, insbesondere das Kommerzielle Angebot und das Auftragsformular;
- Dokumente zur Durchführung des Vertrags wie Berichte, Protokolle, Arbeitspläne, Qualitätspläne, Rechnungen;

- Schriftwechsel, gleichgültig ob auf dem Postweg oder über elektronisch Vernetzung in jedem Format ausgetauscht;

- Versammlungen von Menschen wie Seminare, Foren, Konferenzen, Interviews oder andere persönliche oder Fern- und Online-Versammlungen;

Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant für den Bedarf, die Überwachung und die Verbesserung der Software und für statistische Zwecke unter Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen Zugang zu den Kundendaten nehmen und diese verarbeiten darf.

D. ZUSAMMENARBEIT, UM DIE OFFENLEGUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN ZU VERHINDERN

Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften, die andere Partei bei der Ermittlung und Verhinderung der unbefugten Verwendung oder Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu unterstützen.

Jede Partei wird die andere so schnell wie möglich benachrichtigen, wenn sie erfährt oder Grund zu der Annahme hat, dass eine Person mit Zugang zu Vertraulichen Informationen gegen diese Vertragsbestimmung verstoßen hat oder dies beabsichtigt.

Jede Partei ist verpflichtet, mit der anderen Partei zusammenzuarbeiten, um die daraus resultierende Störung zu verhindern oder zu beenden.

Der Kunde wird die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsbestimmung auf die Berechtigten übertragen.

E. RÜCKGABE ODER VERNICHTUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Jede Partei kann die andere Partei auffordern, die Vertraulichen Informationen ganz oder teilweise zu vernichten oder zurückzugeben. Die Vernichtung durch Löschung oder auf andere Weise ist in der gleichen Weise wie eine Rückgabe zu dokumentieren.

Die Rückgabe oder Vernichtung muss innerhalb von acht (8) Kalendertagen erfolgen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes, insbesondere im Falle der Durchführung eines Rollback.

In jedem Fall hat jede Partei sicherzustellen, dass sie, ihr Vertreter oder Personen, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen hatten, keine vollständige oder teilweise Kopie aufbewahren, es sei denn, eine Partei ist an eine zwingende rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Informationen gebunden; in diesem Fall ist die andere Partei davon zu unterrichten.

F. LAUFZEIT DER VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

Diese Vertraulichkeitsbestimmung tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages oder, falls die Parteien dies vereinbaren, rückwirkend an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien begonnen haben, Informationen hinsichtlich des Gegenstands des Vertrages auszutauschen.

Diese Klausel gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien zuzüglich von fünf (5) Jahren nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses, sei es durch Ablauf oder Kündigung.

14. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Soweit nach geltendem Recht zulässig, vereinbaren die Parteien die folgenden Ausschlüsse und Beschränkungen, wobei diese Bestimmungen im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Betrug nicht anwendbar sind.

Der Kunde ist verpflichtet, diese Klausel gegenüber den Berechtigten durchsetzbar zu machen, wobei die Berechtigten gesamtschuldnerisch mit dem Kunden für die Erfüllung des Vertrages haften.

14.1 AUSSCHLÜSSE

Die Parteien vereinbaren, dass jede Klage im Zusammenhang mit einer angeblichen Verletzung dieses Vertrages innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Verletzung eingeleitet werden muss, ungeachtet des Datums, an dem die Verletzung entdeckt wird.

Die Software wird unter der Leitung, Kontrolle und Verantwortung des Kunden verwendet. Dementsprechend haftet der Lieferant nicht für Schäden aufgrund (i) einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software, einschließlich der Dokumentation oder der Empfehlungen des Lieferanten, (ii) Konfigurations- und Einstellungsfehlern seitens des Kunden oder eines Dritten oder (iii) von ungenauen Informationen, Verarbeitungsfehlern oder Fehlern bei der Handhabung von Kundendaten durch den Kunden oder einen Dritten.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Software eines Dritten ergeben.

Der Lieferant ist von jeglicher Haftung für Störungen oder Schäden befreit, die durch elektronische Kommunikationsnetze, insbesondere das Internet, entstehen.

In keinem Fall haften der Lieferant und die Verbundenen Unternehmen des Lieferanten für den Verlust von Daten oder Inhalten, einschließlich des Verlusts von Kundendaten, des entgangenen Gewinns, von Geschäftsunterbrechungen oder für indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Software, den Zugehörigen Software-Dienstleistungen oder der vom Lieferanten bereitgestellten Lizenz ergeben, selbst wenn der Lieferant auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde, und ungeachtet der Nichtanwendbarkeit eines beschränkten Rechtsbehelfs.

14.2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Software, die Lizenz und die Zugehörigen Software-Dienstleistungen werden „wie besehen“ zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von den in diesem Vertrag ausdrücklich enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen übernimmt der Lieferant keinerlei Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungen der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck oder nach bestem Wissen des Lieferanten für die Einhaltung von auf die Software und die Zugehörigen Software-Dienstleistungen anwendbaren Gesetze oder behördlichen Regeln oder Vorschriften.

Die Haftung jeder Partei für unmittelbare Schäden, die infolge von Verstößen bei der Erfüllung des Vertrages entstehen, ist auf den Betrag begrenzt, den der Kunde oder der Berechtigte dem Lieferanten in den zwölf (12) Monaten vor dem Ereignis, das die Haftung der verstoßenden Partei begründet, geschuldet hat.

Die Partei, die sich auf einen Verstoß beruft, hat den Nachweis für diesen zu erbringen.

Dieser Schadenersatz wird zu den Rechnungen, die für die Lizenz und die Zugehörigen Software-Dienstleistungen ausgestellt werden und die vom Kunden oder vom Berechtigten an den Lieferanten zu bezahlen sind, hinzugerechnet oder von diesen abgezogen.

14.3 HÖHERE GEWALT

Eine Partei hat nicht gegen ihre vertragliche Verpflichtung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) verstoßen, wenn deren Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt, d. h. durch ein Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs dieser Partei liegt, dessen Zeitpunkt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Anlegung vernünftiger Maßstäbe nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen durch angemessene Maßnahmen nicht vermieden werden können, verzögert, behindert oder verhindert wird. Bei diesen Ereignissen handelt es sich, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist, um: Handlungen Dritter im Rahmen des Vertrages, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Unterbrechung des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf Anordnung einer politischen, administrativen oder gerichtlichen Behörde oder ein von solchen Behörden verhängtes Verbot, böswillige Handlungen der Cyberkriminalität, für elektronische Kommunikationsnetze spezifische Schwierigkeiten wie zufällige Unterbrechungen des ordnungsgemäßen technischen Betriebs, Bandbreitenschwankungen.

Erweist sich das Hindernis als vorübergehend, so konsultieren die Parteien einander, um zu entscheiden, ob die Erfüllung der Verpflichtung ausgesetzt werden soll oder ob das durch das Ereignis höherer Gewalt verursachte Hindernis die Beendigung des Vertrags rechtfertigt. Wird das Hindernis von beiden Parteien als endgültig angesehen, findet das anwendbare Recht Anwendung.

15. KÜNDIGUNG WEGEN WESENTLICHER VERTRAGSVERLETZUNG

Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch eine der Parteien kann die andere Partei den Vertrag dreißig (30) Kalendertage nach Absendung eines Einschreibens mit Rückschein, in dem sie auf die Vertragsverletzung(en) hinweist, das fruchtlos bleibt, kündigen.

Die Kündigung darf nur erklärt werden, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung gemäß Abschnitt 18.1 „SUCHE NACH EINER GÜTLICHEN EINIGUNG“ unternommen worden ist.

Im Falle einer Kündigung aufgrund eines wesentlichen Verstoßes des Kunden ist der Kunde verpflichtet, alle bis zum Ende der Laufzeit der aktuellen Lizenz und der Zugehörigen Software-Dienstleistungen fälligen Beträge zu bezahlen, unbeschadet aller Rechtsbehelfe, die dem Lieferanten aufgrund von Vertrag, Gesetz oder unerlaubter Handlung zustehen, sowie unbeschadet von Schadensersatzansprüchen.

Im Falle einer Kündigung aufgrund eines wesentlichen Verstoßes des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, alle noch fälligen Beträge bis zum Ende der Laufzeit der aktuellen Lizenz und der Zugehörigen Software-Dienstleistungen zu bezahlen, sofern diese Beträge nicht durch die Nichterfüllung des Lieferanten beeinträchtigt werden, unbeschadet aller Rechtsbehelfe, die dem Kunden aufgrund von Vertrag, Gesetzen oder unerlaubten Handlungen zustehen, und unbeschadet von Schadensersatzansprüchen innerhalb der im Abschnitt „HAFTUNG“ vorgesehenen Beschränkung.

16. SONSTIGES

16.1 VERSICHERUNG

Der Lieferant erklärt hiermit, dass er bei einer solventen Versicherungsgesellschaft gegen die schädlichen Folgen von Handlungen versichert ist, für die er im Rahmen des Vertrages haftbar gemacht werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fehler und Unterlassungen, Vermögensschäden, Cyberverletzungen, Körperverletzungen, Datenverlust und Tod, und zwar mit einer Deckungssumme, die nicht niedriger ist als die im Abschnitt unter der Überschrift „BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES KUNDEN“ genannte Höchstsumme.

Jede Partei erklärt hiermit, dass sie alle erforderlichen Versicherungen für ihre Räumlichkeiten, ihre Ausrüstung und ihr Personal abgeschlossen hat, die Personenschäden sowie materielle und immaterielle Schäden abdecken, die sie erleiden oder verursachen könnte.

Der Kunde erklärt hiermit, dass er hinsichtlich von Cybersecurity und Betriebsschäden versichert ist.

16.2 UNTERNEHMERISCHE SOZIALVERANTWORTUNG (CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY - CSR)

Der Lieferant wird sich in Bezug auf ethische Standards und verantwortungsbewusstes Verhalten an geltendes Recht halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, und auch von seinen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern verlangen, dass sie sich an diese Grundsätze halten.

Jede Partei sichert hiermit zu und garantiert, dass sie ordnungsgemäß eingetragen und zur Ausübung ihrer Tätigkeit befugt ist, dass der Abschluss dieses Vertrages keine anderen Vereinbarungen oder Rechte Dritter verletzt und dass weder gegen sie selbst noch gegen eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen Berechtigten von einer Regierungs- oder Justizbehörde wegen Verstoßes gegen Gesetze über Korruption und Geldwäsche ermittelt wird.

Jede Partei verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die für sie geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und weder direkt noch indirekt Geldzahlungen oder die Lieferung von Wertgegenständen an Personen zu leisten, zu versprechen oder zu genehmigen, um diese zu einer Entscheidung oder zur Erbringung oder Beibehaltung einer mit dem Vertrag verbundenen Tätigkeit zu bewegen.

16.3 ABTRETUNG

Der Vertrag darf von keiner Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten, eingebracht oder übertragen werden. Ausnahmsweise kann der Lieferant diesen Vertrag ganz oder teilweise abtreten, wenn die Abtretung (i) an eines seiner Verbundenen Unternehmen oder im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel oder einer Übernahme von EasyVista oder deren Vermögenswerten oder (ii) an ein Finanzinstitut zum Zwecke des Forderungseinzugs erfolgt.

Die Partei, deren Vertrag abgetreten wird, darf die Abtretung nicht ablehnen, wenn der Abtretungsempfänger kein direkter Wettbewerber der Partei ist, deren Vertrag abgetreten wird, und wenn kein Interessenkonflikt besteht.

16.4 NICHT-ABWERBUNG VON PERSONAL

Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Personal der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag abwerben oder einstellen, und zwar für die gesamte Dauer des Vertrages und für ein (1) Jahr nach dessen Beendigung, sei es durch Auslaufen der Lizenz oder durch Kündigung. Dieser Abschnitt gilt nicht für die Abwerbung oder Einstellung eines Arbeitnehmers, die sich aus einer öffentlich zugänglichen Anzeige ergibt, ohne dass der fragliche Arbeitnehmer zuvor von der anderen Partei zu diesem Zweck direkt umworben oder kontaktiert wurde.

Die Partei, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der anderen Partei einen pauschalen Schadenersatz in Höhe eines (1) Jahresnettoehalts, das der abgeworbene oder eingestellte Arbeitnehmer in den letzten zwölf (12) Monaten vor der Abwerbung oder Einstellung erhalten hat, zu zahlen.

Der Kunde haftet für diese Vertragsstrafe auch dann, wenn die Abwerbung oder Einstellung durch einen Berechtigten verursacht wurde.

16.5 RECHTSVERZICHT

Die Tatsache, dass eine Partei in einer bestimmten Situation nicht die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die andere Partei verlangt, berührt in keiner Weise das Recht der genannten Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, und ist daher nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht auf ihre Rechte.

Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt und von der verzichtenden Partei unterzeichnet wird.

16.6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts für ungültig erklärt werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre volle Gültigkeit und ihren vollen Anwendungsbereich, es sei denn, die ungültige Bestimmung bezieht sich auf ein entscheidendes Element der Verpflichtung der Parteien oder einer von ihnen, und die betreffenden Bestimmungen werden, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, im größtmöglichen Umfang aufrechterhalten, den das anwendbare Recht erlaubt.

16.7 ÜBERSCHRIFTEN

Sollte die Überschrift eines Abschnitts im Widerspruch zum Inhalt des Abschnitts stehen, so hat der Inhalt Vorrang vor der Überschrift.

16.8 GESCHÄFTLICHE REFERENZEN

Sofern im Auftragsformular nichts anderes festgelegt ist, darf der Lieferant den Kunden in allen Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form oder in anderen Medien wie Websites, Broschüren und Kommerziellen Angeboten als Referenzkunden angeben.

Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, einen Erfahrungsbericht oder einen Kundenerlebnisbericht zu veröffentlichen, dessen Inhalt zuvor vom Kunden genehmigt werden muss. Die Zustimmung des Kunden kann rechtsgültig per E-Mail erteilt werden.

16.9 FORTGELTUNG VON KLAUSELN

Die Abschnitte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich auf Zusicherungen und Gewährleistungen, Rechte des geistigen Eigentums sowie auf Vertraulichkeit, Haftung, Abwerbverbot und geschäftliche Referenzen beziehen, gelten auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages fort. Das Gleiche gilt für die in den Besonderen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über einen Rollback.

16.10 VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG DER PARTEIEN

Der Vertrag stellt die gesamte zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung dar und ersetzt alle Erklärungen oder Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand und die Erfüllung des Vertrages ausgetauscht wurden.

16.11 EINHALTUNG DER AUSFUHRBESTIMMUNGEN

Der Kunde muss alle anwendbaren Exportkontrollgesetze der Vereinigten Staaten, ausländischer Rechtsordnungen und andere anwendbare Gesetze und Vorschriften einhalten.

16.12 EINGESCHRÄNKTE RECHTE DER REGIERUNG

Wenn es sich beim Kunden um eine Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten handelt oder dieser die Lizenz für die Software im Rahmen eines Regierungsvertrages oder mit Regierungsmitteln erworben hat, handelt es sich bei der gesamten Software, die in Verbindung mit diesem Vertrag bereitgestellt wird, gemäß der in FAR §2.101, DFAR §252.227-7014(a)(1) und DFAR §252.227-7014(a)(5) oder anderweitig aufgestellten Definition um „kommerzielle Artikel“, „kommerzielle Computersoftware“ oder „kommerzielle Computersoftwaredokumentation“. In Übereinstimmung mit DFAR §227.7202 und FAR §12.212 unterliegt jede Nutzung, Änderung, Vervielfältigung, Freigabe, Vorführung, Anzeige, Offenlegung oder Verteilung durch oder für die Regierung der Vereinigten Staaten ausschließlich den Bedingungen dieser Vereinbarung und ist nur in dem Umfang zulässig, wie es die Bedingungen dieser Vereinbarung erlauben.

17. MITTEILUNG UND UNTERSCHRIFT

Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages müssen an die im Auftragsformular angegebene Adresse oder an die eingetragene Adresse des Kunden gerichtet werden, es sei denn, eine weitere Änderung der Adresse wurde per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

Die Parteien vereinbaren, dass die von den Informationssystemen des Lieferanten gelieferten Informationen zwischen den Parteien als authentisch gelten, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Dieser Vertrag kann in elektronischer oder handschriftlicher Form in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede unabhängig davon, ob sie in Papierform oder elektronisch vorliegt, ein Original darstellt.

Die Parteien erkennen an, dass eine digitale Unterschrift den gleichen rechtlichen Wert hat wie eine handschriftliche Unterschrift.

18. RECHTSSTREITIGKEITEN

18.1 SUCHE NACH EINER GÜTLICHEN EINIGUNG

Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Aushandlung, die Auslegung, die Erfüllung oder die Verletzung des Vertrages werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen, bevor sie ein Gerichtsverfahren anstrengen.

In diesem Zusammenhang muss jede Partei, die die Suche nach einer gütlichen Einleitung einleiten möchte, die andere Partei per Einschreiben mit Rückschein von ihrer Absicht in Kenntnis setzen.

Jede Partei hat innerhalb eines Monats nach der im vorstehenden Absatz beschriebenen Mitteilung den Mitarbeiter zu benennen, der mit der Erzielung einer Einigung beauftragt wird. Diese Personen müssen befugt sein, einen verbindlichen Vergleich abzuschließen. Die Parteien versuchen, ihre Streitigkeiten allein oder mit Hilfe ihrer Anwälte und erforderlichenfalls mit Hilfe eines Vermittlers oder Schlichters zu lösen.

Die Bemühungen um eine gütliche Einigung werden einen Monat dauern, sofern dieser Zeitraum nicht wie nachstehend beschrieben verlängert wird. Dieser Zeitraum kann stillschweigend um jeweils einen Monat verlängert werden, bis eine der Parteien per Einschreiben mit Rückschein ihren Beschluss mitteilt, die Suche nach einer gütlichen Einigung einzustellen.

Die VERTRAULICHKEIT nach Abschnitt 13 findet automatisch zu Beginn der Suche nach einer gütlichen Einigung Anwendung.

18.2 ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und ist nach diesem auszulegen. Diese Bestimmung gilt sowohl für die formellen als auch für die materiellen Anforderungen ohne Anwendung der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Parteien unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte von München, jedoch mit der Maßgabe, dass der Lieferant das Recht hat, Ansprüche gegen den Kunden weltweit in jeder anderen zuständigen Gerichtsbarkeit geltend zu machen, um seine Rechte aus diesem Vertrag durchzusetzen.

*